

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XVIII.

Bern, 18. Januar 1800. (28. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 11. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Augustinis Commissionalbericht.)

Hieraus erhellet sohin nur, daß die BB. Repräsentanten Urb und Schlupp nach begehrter Erlaubniß in den Versammlungssaal getreten sind, als noch andere Zuschauer auch da waren. Belangend alle übrigen Punkte erklärt er wieder alle Convention, und selbst die beklagenden protestantischen Wahlmänner wußten kein Faktum, sagten auch nur, es scheine ihnen, und kehrten in die Versammlung zurück. Nie hat man noch Aussagen in eigenem Handel, besonders, wann sie nur von Schein reden, das mindeste Gehör gegeben.

Der Präsident der Wahlversammlung sagt in seiner Erklärung vom 1. Nov.: „Ich war auf alles bedacht gewesen, und habe nicht gesehen noch in Erfahrung bringen können, daß irgend jemand außer den Wahlmännern sich um etwas angenommen habe. — Belangend die Rede, daß es bei der Wahlversammlung geheissen habe, daß einer kein Patriot, kein Stadter, und daß einer alle Tage einmal in die Kirche zu gehen, ist öffentlich kein Wort geredet worden, ist auch im Zweifel, ob jemand unter Hand etwas der Sachen geredet habe.

Diese Erklärung erprobt sohin wieder die Anzeige des 22. Okt.

Unterm 13. Dez. erklärt der B. Gluz, Sekretär der Wahlversammlung: ob aber da oder dort etwas zu Gunsten des alten Vaters Urb sey unterhandelt worden, kann ich nicht wissen. — Daz aber der andere Repräsentant nur einen Gedanken einer Intrigue genahrt habe, wäre mir unbegreiflich. — Daz jemand öffentlich oder laut sich geäussert hatte, als wollte man keinen Patrioten, keinen aus der Stadt, und keinen zu einem Amte wählen, daz nicht fleißig in die Kirche gienge, ist, so viel ich sah und hörte, und ich war gewiß wenige Augenblicke abwesend, sehr falsch. Es mag aber seyn, daß einer dem andern unter 4 Augen fragte, ob der oder die-

ser, der etwa in einer Wahl war, Religion habe, und ein guter Christ sey.

Auch diese Erklärung beweiset wieder die Anzeige des 22. Okt.

Unterm 10. Dezember betheueret der B. Eggenschwyler, als erster Sekretär der Wahlversammlung, wiederum die Anzeige des 22. Oktobers; sie ist bündig und klar, und fasst sich auf Tatsa, diese Erklärung.

Unterm 7. Dez. erklärt auch B. Konrad Minziger, Sekretär der Wahlversammlung, daß er nicht wisse, was geredt worden sey. Es wurde aber ein Gesetz geöffnet, zufolge dessen niemand sollte zur Wahlversammlung eingelassen werden, als diejenigen, die dazu bestimmt sind, worauf sie (diese Repräsentanten) sich entfernet.

Auf nämlichen Scheine erklärte Victor Leist, als gewesener Stimmenzähler, gänzlich das nämliche. Sie, als Zeugen, erproben also: daß die BB. Repräsentanten Urb und Schlupp abtraten, sobald ihnen dieser Artikel des Gesetzes bekannt wurde; sie erproben aber nicht für die Anzeige des 22. Okt.

Unterm 7. Dez. deklarirt B. Wyss, Wahldmann: Was mir bekannt ist, ist dieses: auf einmal steht B. Iselin, Doctor, mit seinen Collegen in der Versammlung auf und entfernen sich, weil das Gericht war, es soll kein Reformirter befördert werden, weil sie schon das Übergewicht haben in der Regierung. Aber von welchem dieses hergekommen, ist mir unbekannt.

Ohne Kraft ist diese malam rationem gebende Erklärung; allein B. Iselin hat dem B. Kantonsschulthei gesagt, warum er einen solchen Schritt gethan habe, nämlich, weil ihm schien, man wolle keinen Reformierten wählen; sohin hatte er keine Probe, keine begründete Ursache.

Unterm 18. Dez. erklärte B. Hofmeyer, Agent, das nämliche, belangend das Abtreten des B. Doctor Iselin, und setzt zur vollkommenen Satisfaktion der Wahlversammlung hinzu: Da haben wir ihnen lassen müssen, daß wir nichts von den Räthen wissen, sie sollen nur bei der Versammlung bewohnen bis zum Ende, und ist befolgt.

Unterm 13. Dez. deponierte Niklaus Ryh, daß sie, Collegen des B. Iselin, an einige Wahlmänner verlangten, jemand an die Richterstelle zu bringen, da habe Gasser gesagt, er habe zwar bei etwelchen Wahlmännern angehalten, allein man habe ihm geantwortet, daß sie ihm die Stimme nicht geben, weilen er nicht katholisch sey, es könnten zu viel Reformierte in die Gerichtsstelle kommen, und es sodann wegen der katholischen Religion stark zu befürchten wäre.

B.B. Senatoren, der ist ein in propria causa einziger Zeuge, und sohin das Faktum nicht bewiesen. Gesetz aber, das Faktum wäre bewiesen, so wäre ja jeder Wahlmann befugt, seine Stimme de préférance einem Katholik, oder einem Reformierten zu geben, wenn beide sonst gleich fähig waren, das könnte gewiß keine Wahl nichtig machen.

Unterm 19. Dez. sagt B. Lack, Wahlmann, aus negativer auf alle drei Punkten. Wohl sagt er: daß im Kanton Solothurn die Patrioten so verachtet, daß man die ganze Schuld des Krieges auf sie wirft, und öffentlich sagt, sie seyen an allem Un Glück Schuld. Wahr sey, daß 3 Wahlmänner einige Stunden weit gegangen, mit sagen, sie haben nichts da zu thun, sie seien wohl, man möge sie nicht, es müsse wegen der Religion seyn; welches doch nicht wahr gewesen; man sieht ja im Protokoll, daß sie viele Stimmen gehabt haben — und war der Agent von Messen zum dritten Kantonrichter gewählt. — Ihre Aussagen, wegen denen sie weg gegangen, sind sehr ungegründet, indem sie noch sagten, sie dürfen nicht nach Hause, wenn niemand von ihrer Gegend durch ein Amt befördert werde.

Das ganze Gesetz kommt also daher, daß ein anderer reformierter Bürger, der nicht aus der Gegend von Gehegsberg war, zum Kantonrichter gewählt worden ist. Ja eben, weil Stimmen auf Bürger dieser Gegend gefallen sind, wird durch Fakta erprobt, daß keine Verabredung wider die Reformierten vorhanden gewesen sey.

Unterm 12. Nov. erklärte der Agent Scheidegger herhaft und hitzig negative über alle drei Punkte der Anzeige des 22. Okt. 1799.

Durch diesen kurzen Auszug der aufgenommenen Zeugnisse in parte qua, werden Sie, B. S., zur Genüge überführt seyn, 1) daß erprobt sey, daß weder von einer Exclusion der Patrioten, noch der Reformierten, noch der kalten Catholiken ein einziges Wörtchen in der Wahlversammlung öffentlich geredt worden sey. 2) Daz nicht erwiesen, daß nur etwa unter vier Augen davon geredt worden sey. 3) Daz nicht einmal ein Schatten einer Influenzierung ab Seiten der B.B. Repr. Arb und Schlupp probiert worden sey. Die prätendiert so ungeheuren Influenz- und Unregelmäßigkeits- Klägden schranken sich nun nur darauf ein: 1) daß die B.B. Repräsentanten Arb

und Schlupp eine Zeitlang in der Wahlversammlung hinterhalb mit vielen andern Zuschauern nach begehrter Erlaubnis an den B. Kantonstatthalter, zugegen waren, bis das Gesetz, welches allen (außer den Wahlmännern) verbietet, gegenwärtig zu seyn, welches ihnen vielleicht wegen den sehr vielen Art. des die Wahlversammlungen betreffenden Gesetzes entfallen seyn mag, verlesen ward. 2) Daz der B. Wahlmann Iselin mit seinen 2 Collegen für etwelche Stunden weggieng, weil ihnen schien, man wolle den Reformierten nicht wohl, indem der von ihnen empfohlene aus ihrer Gegend nicht zukamen, wiewohl er Stimmen hatte. Und so wächst aus einer Mücke oft ein Elephant, so wird der, welcher leicht glaubt, oft betrogen, und so ist halt wahr: *fama loquax, quae veris addere falsa gaudet, et e minimo sua per mendacia crescit.* Das geschwätzige Gerücht wächst durch seine Falschheiten.

Euere Commission untersuchte denn nur, ob die erprobene, gesetzwidrige, aber bona fide geschehene Gegenwart der Bürger Repräsentanten Arb, Schlupp und vieler anderer Zuschauer bis zur Ablesung des Gesetzes, die Wahlen vernichte.

Das Verbotgesetz, daß niemand als die Wahlmänner in der Versammlung seyn darf, ist nicht nur klug, sondern nötig, um fremden Einfluß und Intrigen zu verhüten. Marius trug eben darum sogar ein Gesetz, daß die Plätze so eng eingerichtet würden, daß für keinen Fremden ein Platz übrig seyn könnte, aber dennoch kann Euere Commission das Gesetz, welches alle fremde Gegenwart bei den Wahlversammlungen verbietet, nicht als ein vernichtendes Gesetz, (legem irritantem) sondern nur als ein verbietendes Gesetz (legem prohibentem) betrachten. Der Gesetzgeber hat nicht gesagt, daß alle vorgeschriebenen Formen (wie diese ist) bei Strafe der Nichtigkeit aller Acten der Wahlversammlung, beobachtet werden müssen. Glauben, daß die helvetische Gesetzgebung den so vielen, für ein unerfahrenes, neu umgeborenes Volk vorgeschriebenen Formartikeln, die Strafe der Nichtigkeit habe anhesten wollen, besonders wann die gute Treu feierlich erprobt ist, wäre ihr nicht Gerechtigkeit, nicht die verdiente Achtung und Zutrauen geschenkt. Sobald es aber gewiß, daß es nur ein verbietendes Gesetz sey, so ist jene Rechtswahrheit anzuwenden, daß die Gegenwart der Zuschauer nur unerlaubt, nicht aber fähig zur Vernichtung der Acten gewesen sey. Selbst die natürliche Billigkeit erheischt zu Gunsten derjenigen, welche durch solche Wahlen ein erobertes Recht zu Sticken, und keine Schuld an dieser unerlaubten Gegenwart haben, daß sie in diesem Rechte beibehalten werden sollen.

Eine andere Bewandtniß würde es haben, wenn die Gewählten solche Zuschauer begehrt, oder selbst Stimmen aufgesucht, kurz sich eines Ambitus schul-

bis gemacht hätten. Noms Acilia Calpurnia lex ver- nichtete nicht nur solche Wahlen, sondern die auf solche Art gewählten wurden wahlunfähig, und zu Geldstrafen, oft zur Deportation verdammt. Aber nie wird man in einer Republik, worin Billigkeit wohnt, auf den Gedanken fallen, die Verrichtungen einer ganzen Wahlversammlung zu zerstören, weil im Eck des Saals welche Zuschauer mit der begehrten Erlaubnis des Kantonsstatthalters bona fide zu gegen waren, bis das diesfallige Gesetz ihnen bekannt wurde. Euere Commission rath einhellig zur Annahme des Beschlusses.

Usteri vermißt den Verbalprozeß dieser Wahlversammlung und will denselben erst von der Commission untersucht wissen, ehe der Beschluß angenommen wird.

Augustini glaubte, dieser Verbalprozeß wäre längst beim Senat gewesen, und der neue Beschluß gründe sich nur auf die dem grossen Rath geschehenen Anzeige von Unordnungen, die sollten statt gehabt haben.

Usteri erklärt, daß dem nicht so sey und besteht auf der Rückweisung des Berichts an die Commission.

Pettolaz will nicht über die Sache sprechen — aber er nimt davon den Anlaß zu einer Bemerkung. Man sieht hier wieder, wie sehr das Wort Patriot an vielen Orten mißdeutet wird — Er wünscht, daß die Regierung ernste Maßregeln treffe, das Volk darüber aufzuklären und besonders zu zeigen, daß der Patriotismus mit jeder Religion sehr vertraglich sey.

Bay. Daneben wünschte ich auch, daß zu Warnung des Publikums eine Schilderung des falschen Patriotismus bekannt gemacht würde, damit beide gehörig unterschieden werden.

Luthi von Sol. Die Regierung kann sich niemit nicht befassen; dadurch daß sich gewisse Leute selbst den Namen Patrioten geben — und ausschließlich sich denselben geben, entstand eine natürliche Erbitterung, und wie sollen aufhören Klassen und Namen zu geben und zu gebrauchen — und uns erinnern, daß wir Schweizer und nur Schweizer sind.

Der Bericht wird an die Commission zugezwiesen.

Am 12. Jan. war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 13. Januar.

Präsident: Fierz.

Auf Kuhns Antrag erhält B. Hüssi, ehemaliges Mitglied des grossen Raths, und Bürger Pfarrer Zwicky von Olaris, und auf Erlachers Antrag der Regierungsstatthalter Pfenninger die Ehre der Sitzung.

Das Kantonsgericht vom Leman begeht baldige Entscheidung über seine Klage gegen einen Beschluß des Justizministers, welchem zufolge alle im peinli-

chen Gesetzbuch bezeichnete Strafen sogleich von den Kantonsgerichten beurteilt werden soll n.

Jomini. Das hierüber von Seeran entworfene Gutachten steht an der Tagesordnung.

Der Vollziehungs-Ausschuß zeigt an, daß da die Mehrheit seiner Mitglieder, nemlich Dolder, Savary, Frisching und Finsler, sich vereinigt befindet, dieselbe sich als provvisorische Regierung constituiert, und Dr. Dolder zum einstweiligen Vorsteher, und Dr. Mousson zum Generalsekretär ernannt haben.

Diese Anzeige wird dem Senat mitgetheilt.

Der Regierungsausschußtheilt folgende Zuschriften mit.

Bürger Gesetzgeber!

Können Sie mir meine angeehrte Entlassung nicht geben, und ist es bei Ihnen das Gefühl der Nothwendigkeit, meine schwache Person in dem einstweiligen vollziehenden Ausschuß zu sehen; so ist es bey mir Pflicht und das Gefühl von Vaterlandsliebe, zu gehorchen, wenn Sie befehlen. Michin lasse ich mich hinreissen, dem allgemeinen Zutrauen beider gesetzgebenden Räthe und meiner Vaterstadt zu entsprechen, und diese mir aufgetragene Stelle anzunehmen, so lange dieselbe mit meinen Grundsätzen von Gerechtigkeit, Billigkeit und Unparteilichkeit vereinbarlich seyn kann. Gott wolle mir die nöthigen Kräfte verleihen, und alles zum Besten gedeihen lassen!

Gruß und Hochachtung!

Bern, den 11. Januar 1800.

C. Alb. Frisching.

Zug, den 11. Januar 1800.

Bürger!

So ehrenvoll der heut an mich gelangte Auftrag als Mitglied der helvetischen Vollziehungsgewalt ist, eben so groß ist meine Pflicht, Ihnen in unverweilster Antwort zu gestehen, daß meine geringen Kräfte viel zu schwach sind, dem Umsang dieser wichtigsten Beamtung hinlänglich entsprechen zu können, die in Folge dieser gewissenhaft ernsten Überlegung unmöglich annehmen kann.

Ich bitte Sie desnahen diese meine Nichtannahme nebst dem lebhaften Dank für das mir erwiesene Zutrauen gefällig aufzunehmen, und auch den gesetzgebenden Räthen nebst meiner ehrerbietigsten Empfehlung genähm zu machen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Müller,
gewesener Ammann.

Eustor hofft, daß Dr. Müller sich auf gleiche Art wie Dolder, Savary und Frisching bewegen lassen werde, die ihm aufgetragene Stelle anzunehmen. Er fordert also über dieses Entlassungsbegehrten die Tagesordnung und Mittheilung von Frischings Anzeige an den Senat.

Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Gysendörfer, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission zu Untersuchung des Creditbegehrens von 250,000 Fr. für den Minister des Innern hat sich durch die genommene Einsicht seiner Rechnung überzeugt, daß die ihm unterm 7. Wintermonat letzthin angewiesenen 150,000 Fr. verwendet sind. Unter denen mannigfaltigen Ausgaben, mit denen dieses Ministerium belastet ist, verschlingen die Lieferungen aller Art für die fränkische Armeen ungeheure Summen. Dermalen kostet der Centner Heu 50 Franken Aufkauf, muß öfters von weit her zugeführt werden, und ob schon die 70 Tausend Centner, die für jeden Monat begehr werden, weder im Ganzen angeschafft, noch baar bezahlt werden können, so kann sich der Minister doch nicht entziehen, die Verwaltungskammern der auf der Linie der Armeen liegenden Kantonen durch beträchtliche Vorschüsse zu unterstützen, damit sie in Stand gestellt werden, die Gewaltsame Fouragierung in den Scheuren der Bürger zu verhüten.

Die Commission rathet daher einhellig dem gr. Rath an, mit Dringlichkeit den vom Vollziehungs-Direktorium begehrten Credit der 250,000 Franken zu gewahren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehende Gewalt.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach angehörttem Berichte seines Ministers der Wissenschaften,

b e s c h l i e s t :

1) Die Pfarrer und andere Geistliche, welche bisher aus den National- oder Gemeind-Waldungen vom Staate oder den Gemeinden beholzt wurden, sollen wie bisher aus denselben die ihnen laut Urbar gehörenden Klafter empfangen.

2) Jedoch soll das Quantum von Holz, welches ihnen geliefert werden soll, 20 Klafter nicht übersteigen.

3) Die Verwaltungskammern sind bevollmächtigt, für diejenigen Pfarrer, welche ein unbestimmtes Quantum an Holz empfangen, das Maximum der abzuliefernden Klafter zwischen 15 und 20 Klaftern je nach den Bedürfnissen des Pfarrers, der Weitläufigkeit der von ihm zu besorgenden Dominalgüter und der bergichten Lage oder Temperatur seines Aufenthaltsorts zu bestimmen.

4) Die Gemeinden, welche verbunden waren ihren Pfarrern das Holz unentgeldlich vor das Haus zu liefern, sollen noch ferner dazu gehalten oder den Pfarrern die Aufrüstung und Fuhrkosten zu ersehen verpflichtet seyn.

5) Die von diesen Verbindlichkeiten der Gemeinden gegen ihre Seelsorger herrührenden Auslagen sollen von den Pfarrangehörigen wie bis anhin getragen werden.

6) Die Verwaltungskammern sind autorisiert, die daher entstehenden Streitigkeiten zu beurtheilen und zu schlichten.

Bern den 7. Christmonat 1799.

Der Präsident des Volz. Direktoriums,
D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
M o u f f o n.

Der Vollziehungs-ausschuss der einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach angehörttem Bericht des Ministers der Wissenschaften über die von dem Regierungsstatthalter des Kantons Bern eingereichten und falsch befundenen Klagen, als wenn die Geistlichen des Kantons Bern die Fürbitte für die helvetischen Behörden unterließen.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Regierung ist, die Religionslehrer bei ihrer Ehre zu schützen, und ihnen jeden Beweis von Achtung und Sorge zu geben, welcher ihre vorübergehende kummervolle Lage erleichtern, und ihr für Volkszittlichkeit und öffentliche Ruhe so wichtiges Ansehen ungeschmälert erhalten kann,

b e s c h l i e s t :

1) Die Vollziehungs-Commission missbilligt gänzlich das Betragen des Regierungsstatthalters vom Kanton Bern, indem er eine allgemeine Klage gegen die Geistlichkeit des Kantons Bern führte, welche er, da sie ungegründet befunden, zurückzunehmen versiegele.

2) Die Vollziehungs-Commission ist hingegen mit der vollständigen Rechtfertigung der Geistlichen dieses Kantons vollkommen zufrieden.

3) Der Minister der Wissenschaften sei beauftragt, gegenwärtigen Beschluß durch den Regierungsstatthalter des Kantons, den Defanen, als Vorsteher der Synodal-Classen bekannt machen zu lassen.

Bern, den 15. Jan. 1800.

Der Präsident des Volz. Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Volz. Ausschusses der Gen. Secr.
M o u f f o n.

Dem Original gleichlautend befunden:

Der Minister der Wissenschaften,
S t a p f e r.